

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom 28.01.2016 folgende Fremdenverkehrsabgabebesatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist als Kurort, gemäß Kurortgesetzgebung des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Zum Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet (gleich Erhebungsgebiet) Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- (3) Der Aufwendungsanteil, der durch Fremdenverkehrsabgaben gedeckt werden soll, wird dabei zu 33 vom Hundert aus Gemeindeanteil (öffentlichen Mitteln) gedeckt.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile unmittelbarer oder mittelbarer Art erwachsen, soweit sie im Erhebungsgebiet tätig sind. Dies sind vor allem:
 1. Inhaber von Hotels, Pensionen, Fremden-, Kinder und Erholungsheimen und Erholungsstätten; sonstige Personen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen ein Entgelt beherbergen, einschließlich Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, auch die, die der Gewerbeanmeldungspflicht nicht unterliegen;
 2. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie zum Abstellen von Fahrzeugen; Betreiber von Caravan- und Campingplätzen;
 3. Betreiber von Parkplätzen für Personenkraftwagen;
 4. Strandkorbvermieter; Vermieter von Fahrrädern, Tretmobilen, E-Scootern und sonstigen Fahrzeugen;
 5. Inhaber von Reiseagenturen und Reisebüros, die Reisen, Ausflüge und dergleichen in der Region Fischland-Darss-Zingst vermitteln; Reiseleiter;
 6. Inhaber von Verkehrs- und Schifffahrtsunternehmen, Ausflugsschiffen sowie sonstigen zur Personenbeförderung geeigneten Schiffen;
 7. Bootsverleiher und Betreiber von Wassersportgeräten;
 8. Inhaber von Tankstellen und Kfz-Werkstätten; Spediteure; Taxiunternehmen;
 9. Friseure und Kosmetiker; Masseur; Bademeister; Hand- und Fußpfleger; freiberufliche Gesundheitstherapeuten;

10. Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen/Golfanlagen; Tauch-, Surf-, Segel- und Reitschulen oder Reitpferdeverleihern; Kletterwand- und Bowlinghallenbetreiber sowie sonstige Sportanlagen;
11. Ortsansässige und nicht ortsansässige Inhaber von Hausmeisterdiensten mit Reinigungsservice; Vermittler von Ferienhäusern und Ferienwohnungen;
12. Inhaber von Restaurants, Speisewirtschaften, Ausflugsstätten, Cafes, Konditoreien, Milchbars, Eisdielen, Imbissstuben und Kiosken;
13. Inhaber von Supermärkten, Discountern, Bau-, Getränkemärkten und Kaufhäusern; Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen; Pavillons und offenen Ladengeschäften jeder Art; Drogerien; Wäschereien; Reinigungen; Gärtnereien; Blumenbindereien und Blumenhandlungen; Druckereien und Zeitungsverlagen; Inhaber von Boutiquen; Inhaber von Tanzschulen; Kunst- und Buchhandlungen; Fotografen; Diskotheken; Veranstaltungsagenturen; Inhaber von Zeltverleihen; Versandhandelsunternehmen bei einer Betriebsstätte in der Gemeinde;
14. Inhaber von Kinos, Freilichtbühnen und Kulturstätten aller Art;
15. Ärzte; Badeärzte; Apotheker; Heilpraktiker und Therapeuten; Inhaber von Kur- und Wellnesseinrichtungen; Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/Steuerhelfer; Architekten und Ingenieure; Makler und Vertreter; Inhaber von Geld- und Kreditinstituten; Versicherungsvertreter und Versicherungsagenturen; Wach- und Sicherheitsdienst;
16. Inhaber von Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsbetrieben; Inhaber von Bauunternehmen; Inhaber von Handwerksbetrieben;
17. Deutsche Post AG für ihre Postfilialen; Brief-, Paket- und sonstige Zustelldienste für ihre Betriebsstätten; Telekommunikationsgesellschaften für die im Gemeindegebiet aufgestellten Telefonzellen; Betreiber von Mobilfunknetzen, soweit im Gemeindegebiet Funkübertragungsstellen und/oder Vermittlungsstellen vorhanden sind oder betrieben werden;
18. Nicht ortsansässige Gewerbetreibende (ambulante Händler & Reisegewerbeunternehmen), die vorübergehend und nicht ganzjährig ihr Gewerbe im Erhebungsgebiet ausüben; nicht ortsansässige Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, die in der Gemeinde touristische Einrichtungen, Wohn- und Gewerbebauten errichten; nicht ortsansässige Architekten, Fachplaner, Ingenieure, für die in der Gemeinde geplanten und gestalteten Objekte;
19. Ortsansässige und nicht ortsansässige Projektentwickler/Bauträgergesellschaften;

20. Betreiber und Inhaber von gewerblichen Tätigkeiten, ohne Einsatz von Arbeitskräften am Ort (z.B. Automatenaufsteller, für die in der Gemeinde aufgestellten Automaten);
 21. Die Ostseeklinik Zingst - Fachklinik für Prävention und Rehabilitation von Eltern und Kindern; die Familienferienstätte und Rüstzeitheim „Zingsthoﬀ“, die AW Kur und Erholung „Haus am Meer“ - Mutter-Kind-Klinik; die AW Kur und Erholung „Haus am Bodden“; die DJH Jugendherberge Zingst; das „Experimentarium“ der Zingster Kinderwelt; die Kur- und Tourismus GmbH Zingst;
- (2) Sind mehrere Personen Inhaber eines Betriebes, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 3 Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Der Vorteil wird wie folgt bemessen:
1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Anzahl der am 1. Januar eines Jahres vorhandenen Gästebetten;
 2. bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen und bei Betreibern von Caravan- und Campingplätzen nach der Anzahl der Stellplätze für Zelte, Wohnwagen und dergleichen;
 3. bei Strandkorb-, Fahrrad-, Tretmobil-, E-Scooter- und sonstigen Fahrzeugvermietern sowie Verleihern und Betreibern von Booten und Wassersportgeräten nach der Anzahl der im Jahresmittel vorgehaltenen Gegenstände;
 4. bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes, gemessen an der Anzahl der Arbeitskräfte (kurz: „AK“), bzw. des Umfangs der Tätigkeit (z.B. Anzahl der im Jahresmittel vorhandenen Sitz-/Stellplätze, Betriebs-tage);
- (2) Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs. 1 Nr. 1 werden Beherbergungsbereiche gebildet. Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs. 1 Nr. 2 wird auf die Anzahl der Stellplätze abgestellt. Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden Stufen gebildet. Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

1. Inhaber von Hotels, Pensionen, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen und Erholungsstätten soweit nicht in Ziffer 18 benannt; sonstige Personen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen ein Entgelt beherbergen, einschließlich Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, auch die, die der Gewerbeanmeldungspflicht nicht unterliegen.

im Beherbergungsbereich bis 9 - Gästebetten, zuzüglich Aufbettungsmöglichkeiten; Aufbettungsmöglichkeiten definieren sich wie folgt: (Schlafsessel, Doppelliegen, Schlafcouch, Behelfs- und Campingliegen etc.)

im Beherbergungsbereich ab 10 - Gästebetten, zuzüglich Aufbettungsmöglichkeiten; Aufbettungsmöglichkeiten definieren sich wie folgt: (Schlafsessel, Doppelliegen, Schlafcouch, Behelfs- und Campingliegen etc.)

2. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie zum Abstellen von Fahrzeugen; Betreiber von Caravan- und Campingplätzen:

nach der Anzahl der am 1. Januar eines Jahres baurechtlich bzw. naturschutzrechtlich genehmigten Stellplätze für Zelte, Wohnwagen und dergleichen.

3. Betreiber von Parkplätzen für Personenkraftwagen:

bis zu 150 PKW-Stellplätze	Stufe 4
über 150 PKW-Stellplätze	Stufe 5

4. Strandkorbvermieter; Vermieter von Fahrrädern, Tretmobilen, E-Scootern und sonstigen Fahrzeugen:

bis zu 10 Körben/Fahrrädern/Tretmobilen, E-Scootern, sonstigen Fahrzeugen	sind abgabefrei
---	-----------------

bis zu 50 Körben/Fahrrädern/Tretmobilen, E-Scootern, sonstigen Fahrzeugen	Stufe 1
---	---------

bis zu 100 Körben/Fahrrädern/Tretmobilen, E-Scootern, sonstigen Fahrzeugen	Stufe 2
--	---------

bis zu 250 Körben/Fahrrädern/Tretmobilen, E-Scootern, sonstigen Fahrzeugen	Stufe 3
--	---------

bis zu 500 Körben/Fahrrädern/Tretmobilen, E-Scootern, sonstigen Fahrzeugen	Stufe 4
--	---------

über 500 Körben/Fahrrädern/Tretmobilen, E-Scootern, sonstigen Fahrzeugen	Stufe 5
5. Inhaber von Reiseagenturen und Reisebüros, die Reisen, Ausflüge und dergleichen in der Region Fischland-Darss-Zingst vermitteln; Reiseleiter:	
bis zu 1 AK	Stufe 3
bis zu 2 AK	Stufe 4
bis zu 4 AK	Stufe 5
über 4 AK	Stufe 6
6. Inhaber von Verkehrs- und Schifffahrtsunternehmen, Ausflugsschiffen sowie sonsti- gen zur Personenbeförderung geeigneten Schiffen:	
bis zu 50 Plätzen	Stufe 2
bis zu 100 Plätzen	Stufe 3
über 100 Plätzen	Stufe 4
7. Bootsverleiher und Betreiber von Wassersportgeräten:	
bis zu 10 Booten/Wassersportgeräten	Stufe 2
über 10 Boote/Wassersportgeräte	Stufe 3
8. Inhaber von Tankstellen und Kfz-Werkstätten; Spediteure; Taxiunternehmen:	
bis zu 1 AK	Stufe 1
bis zu 3 AK	Stufe 2
bis zu 5 AK	Stufe 3
über 5 AK	Stufe 4
9. Friseure und Kosmetiker; Masseur; Bademeister; Hand- und Fußpfleger; freiberufli- che Gesundheitstherapeuten:	
bis zu 2 AK	Stufe 2
über 2 AK	Stufe 4
10. Inhaber von Minigolf- und Tennisanlagen/Golf-Anlagen; Tauch-, Surf-, Segel- und Reitschulen oder Reitpferdverleihen; Kletterwand- und Bowlinghallenbetreiber sowie sonstigen Sportanlagen:	
bis zu 1 AK	Stufe 3
bis zu 2 AK	Stufe 4
bis zu 4 AK	Stufe 5
über 4 AK	Stufe 6

11. Ortsansässige und nicht ortsansässige Inhaber von Hausmeisterdiensten mit Reinigungsservice; Vermittler von Ferienhäusern und Ferienwohnungen:

bis zu 1 AK	Stufe 2
bis zu 3 AK	Stufe 4
bis zu 5 AK	Stufe 5
über 5 AK	Stufe 6

12. Inhaber von Restaurants, Speisewirtschaften, Ausflugsstätten, Cafés, Konditoreien, Milchbars, Eisdielen, Imbissstuben und Kiosken:

bis zu 30 Sitzplätzen	Stufe 3
bis zu 60 Sitzplätzen	Stufe 4
bis zu 100 Sitzplätzen	Stufe 5
über 100 Sitzplätzen	Stufe 6

13. Inhaber von Supermärkten, Discoutern, Bau-, Getränkemärkten und Kaufhäusern:

bis zu 3 AK	Stufe 8
bis zu 5 AK	Stufe 9
über 5 AK	Stufe 10

14. Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Pavillons und offenen Ladengeschäften jeder Art, soweit nicht bereits in Ziffer 13 erfasst; Inhaber von Wäschereien; Reinigungen; Gärtnereien; Blumenbindereien und Blumenhandlungen; Druckereien und Zeitungsverlagen; Schuh- und Bekleidungsgeschäften; Boutiquen; Kunst- und Buchhandlungen; Diskotheken; Veranstaltungsagenturen; Inhaber von Zeltverleihen; Fotografen; Inhaber von Versandhandelsunternehmen bei einer Betriebsstätte in der Gemeinde:

bis zu 1 AK	Stufe 2
bis zu 3 AK	Stufe 3
bis zu 6 AK	Stufe 4
bis zu 8 AK	Stufe 5
über 8 AK	Stufe 6

15. Inhaber von Kinos, Freilichtbühnen und Kulturstätten aller Art:

bis zu 100 Plätzen	Stufe 2
bis zu 200 Plätzen	Stufe 3
über 200 Plätzen	Stufe 4

16. Badeärzte; Apotheker; Kur- und Wellnesseinrichtungen:

bis zu 1 AK	Stufe 3
bis zu 2 AK	Stufe 4
bis zu 3 AK	Stufe 5

bis zu 4 AK	Stufe 6
über 4 AK	Stufe 7

17. Ärzte, soweit nicht in Ziffer 16 benannt; Heilpraktiker und Therapeuten; Rechtsanwälte und Notare; Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/Steuerhelfer; Architekten und Ingenieure; Makler und Vertreter; Geld- und Kreditinstitute; Versicherungsvertreter und Versicherungsagenturen; Wach- und Sicherheitsdienst:

bis zu 2 AK	Stufe 2
bis zu 4 AK	Stufe 4
bis zu 5 AK	Stufe 5
über 5 AK	Stufe 7

18. Ostseeklinik Zingst - Fachklinik für Prävention und Rehabilitation von Eltern und Kindern; Familienferienstätte und Rüstzeitheim „Zingsthoﬀ“; AW Kur und Erholung „Haus am Meer“ - Mutter-Kind-Klinik; AW Kur und Erholung „Haus am Bodden“; DJH Jugendherberge Zingst:

Stufe 10

19. Inhaber von Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsbetrieben; Inhaber von Bauunternehmen; Inhaber von Handwerksbetrieben:

bis zu 2 AK	Stufe 2
bis zu 5 AK	Stufe 3
bis zu 8 AK	Stufe 4
über 8 AK	Stufe 5

20. Deutsche Post AG für ihre Postfilialen; Brief-, Paket- und sonstige Zustelldienste für ihre Betriebsstätten; Telekommunikationsgesellschaften für die im Gemeindegebiet aufgestellten Telefonzellen; Betreiber von Mobilfunknetzen, soweit im Gemeindegebiet Funkübertragungsstellen und/oder Vermittlungsstellen vorhanden sind oder betrieben werden:

Stufe 1

21. Nicht ortsansässige Gewerbetreibende (ambulante Händler & Reisegewerbeunternehmen), die vorübergehend und nicht ganzjährig ihr Gewerbe im Erholungsgebiet ausüben, werden nach Betreibertagen berechnet:

bis zu 3 Tage	Stufe 1
bis zu 20 Tage	Stufe 2
bis zu 40 Tage	Stufe 3
bis zu 60 Tage	Stufe 4
bis zu 80 Tage	Stufe 5
über 80 Tage	Stufe 6

22. Nicht ortsansässige Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, die in der Gemeinde touristische Einrichtungen, Wohn- und Gewerbebauten errichten; nicht ortsansässige Architekten, Fachplaner, Ingenieure, für die in der Gemeinde geplanten und gestalteten Objekte:

bis zu 2 AK	Stufe 1
bis zu 4 AK	Stufe 2
bis zu 5 AK	Stufe 3
über 5 AK	Stufe 4

23. Ortsansässige und nicht ortsansässige Projektentwickler/Bauträgergesellschaften:

Stufe 5

24. Gewerbliche Tätigkeiten, ohne Einsatz von Arbeitskräften am Ort (z.B. Automaten-aufsteller, für die in der Gemeinde aufgestellten Automaten):

bei saisonaler Betreuung (bis zu 80 Tage)	Stufe 3
bei ganzjähriger Betreuung	Stufe 5

25. „Experimentarium“ der Zingster Kinderwelt:

Stufe 5

26. Kur- und Tourismus GmbH Zingst:

Stufe 10

(3) Als eine Arbeitskraft (AK) zählen alle Personen, deren Arbeitskraft über 20 Wochenstunden liegt. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden, aber über 5 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert. Eine ungerade Anzahl von Arbeitskräften wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Arbeitskräfte werden Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, nicht mitgezählt.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht. Als AK gelten auch mithelfende Familienmitglieder.

Bei Gewerbetreibenden, bei denen die Anzahl der Arbeitskräfte im Laufe eines Jahres fluktuiert, wird das arithmetische Jahresmittel der tätigen Arbeitskräfte zugrunde gelegt.

- (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit gesondert zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall, dass die in § 3 Abs. 2 Ziffer 12 benannten Betriebe mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sind.

§ 4 Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Das Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

- (2) Die Jahresabgabe beträgt:

1. im Beherbergungsbereich bis zu 9 Betten	
je Gästebett	18,00 EUR
je Aufbettungsmöglichkeit	5,00 EUR
je Kinderbett	frei
2. im Beherbergungsbereich ab 10 Betten	
je Gästebett	27,00 EUR
je Aufbettungsmöglichkeit	5,00 EUR
je Kinderbett	frei
3. im Caravan- und Campingbereich (§ 3 Absatz 2 Ziffer 2) je baurechtlich bzw. naturschutzrechtlich genehmigten Stellplatz für Zelte, Wohnwagen und dergleichen	
	10,00 EUR
4. im Übrigen	
in der Stufe 1	115,00 EUR
in der Stufe 2	230,00 EUR
in der Stufe 3	345,00 EUR
in der Stufe 4	460,00 EUR
in der Stufe 5	575,00 EUR
in der Stufe 6	690,00 EUR
in der Stufe 7	805,00 EUR
in der Stufe 8	920,00 EUR
in der Stufe 9	1.035,00 EUR
in der Stufe 10	1.150,00 EUR

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird.
- (3) Bei Fertigstellung eines abgabepflichtigen Betriebes oder bei erstmaliger Inbetriebnahme/Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 vom Hundert ermäßigt werden.

§ 6 Grundlage der Abgabe, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kur- und Tourismus GmbH Zingst die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe für das Folgejahr bis zum 30. November eines jeden Jahres mitzuteilen, spätestens bei Inbetriebnahme. Die Heranziehung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Angaben. Wenn bis zum 30. November keine Änderung oder Ergänzung der vormaligen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zugrunde gelegt.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Kur- und Tourismus GmbH Zingst im Auftrag des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Heranziehung der Abgabe, Fälligkeit, Erlass/Ermäßigung

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes als Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
- (2) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruchs unbillig, so kann die Abgabe entsprechend der Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Zuständigkeiten der Kur- und Tourismus GmbH Zingst und des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist Gesellschafter der Kur- und Tourismus GmbH Zingst. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erfüllung der mit dem Kur- und Tourismuswesen verbundenen Aufgaben der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
- (2) In Bezug auf die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach Maßgabe dieser Satzung wird die Kur- und Tourismus GmbH Zingst als weisungsabhängige, unselbständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst auf folgendem Gebiet tätig:

1. Konzipierung, Erarbeitung und Realisierung eines Kommunikationskonzeptes zum Marketingplan für das Ostseeheilbad Zingst;
 2. Realisierung der strategischen Zielstellung durch einen Komplex von werblichen Maßnahmen, die der nachhaltigen Erhöhung des Gästeaufkommens und der messbaren Steigerung des touristischen Umsatzes im Ostseeheilbad Zingst dienen;
 3. Berechnung und Einziehung bzw. Entgegennahme der Fremdenverkehrsabgabe sowie gegebenenfalls Rückzahlung derselben sowie Weiterleitung an den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb;
 4. Konzipierung, Durchführung, Auswertung und Controlling der Marketingaktivitäten;
- (3) Die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe sowie die Entscheidung über die Überprüfung der Befreiungen, Ermäßigungen und Erlass ist als hoheitliche Aufgabe durch den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb als Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst und im zweigenannten Fall unter Einbindung des Kur- und Tourismusausschusses der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst durchzuführen.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist befugt, auf der Grundlage der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 KAG M-V handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig
1. der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der die Abgabe zusteht, über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.01.2016 außer Kraft.

Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, den 29.01.2016

Andreas Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Andreas Kuhn
Bürgermeister